

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2009

Nr. 2009/571

Änderung der Sozialverordnung: Anpassung des frei verfügbaren Betrags von Personen in Heimen und Spitälern im Rahmen der Ergänzungsleistungen

1. Erwägungen

Nach Artikel 10 Absatz 2 litera b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG)¹⁾ wird im Rahmen der Berechnung der Ergänzungsleistungen bei Personen, die dauernd oder über längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen als Ausgabe anerkannt. Gemäss § 82 Absatz 2 litera a des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG)²⁾ bestimmt der Regierungsrat die Höhe dieses Betrages. In § 63 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV)³⁾ hat der Regierungsrat den Betrag für persönliche Auslagen der Heimbewohnenden auf 15% der monatlichen maximalen einfachen AHV-Vollrente festgelegt, was CHF 332.00 pro Monat entspricht.

Der Bundesrat hat die AHV-Renten auf den 1. Januar 2009 an die Wirtschaftsentwicklung angepasst. Sie werden um 3,2% erhöht. Entsprechend beläuft sich der Betrag für persönliche Auslagen der Heimbewohnenden neu auf CHF 342.00. Auch mit dieser Erhöhung befindet sich der Kanton Solothurn schweizweit an viertletzter Stelle. Gemäss Erhebung des Bundesamtes für Statistik beträgt der gesamtschweizerische Durchschnitt des Betrages für persönliche Auslagen der Heimbewohnenden im Jahre 2007 CHF 395.00. Berücksichtigt man nun noch die Erhöhung der AHV-Renten per 1. Januar 2009, so ergibt sich ein Durchschnittswert von CHF 408.00. Auch die Nachbarkantone BE, BS, BL und AG berücksichtigen Beträge von CHF 369.00 bis CHF 432.00. Eine massvolle Anhebung dieses Betrages ist daher angezeigt. Wenn die persönlichen Auslagen pro Monat mit 18% der monatlichen maximalen ordentlichen einfachen AHV-Vollrente definiert werden, ergibt dies einen Betrag von **CHF 410.00**. Damit reiht sich der Kanton Solothurn im gesamtschweizerischen Durchschnitt ein.

Im Kanton Solothurn beziehen aktuell 2'165 Personen, die dauernd oder über längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, Ergänzungsleistungen. Die Erhöhung des Betrages für persönliche Auslagen um CHF 68.00 führt somit zu jährlichen Folgekosten von rund CHF 1.8 Mio. Nach dem provisorischen Verteilschlüssel für die Kosten der Ergänzungsleistungen beteiligen sich die Einwohnergemeinden daran mit 50%, so dass dem Kanton Nettokosten von rund CHF 900'000.-- verbleiben.

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) hat in seiner Stellungnahme vom 19. Februar 2009 keine materiellen Einwände vorgebracht.

¹⁾ SR 831.30.
²⁾ BGS 831.1.
³⁾ BGS 831.2.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Sozialverordnung

RRB Nr. 2009/571 vom 31. März 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006¹⁾ und § 82 Absatz 2 Buchstabe a des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007²⁾

beschliesst:

I.

Die Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 63 lautet neu:

§ 63. Persönliche Auslagen, Art. 10 ELG und § 82 SG

Den Heimbewohnenden wird für persönliche Auslagen monatlich ein Betrag von 18% der monatlichen maximalen einfachen AHV-Vollrente überlassen.

II.

Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ SR 831.30.

²⁾ BGS 831.1.

³⁾ GS 102, 234 (BGS 831.2).

Verteiler RRB

Amt für soziale Sicherheit, Ablage
Amt für soziale Sicherheit, Abt. Sozialversicherungen (5)
Departemente (5)
Staatskanzlei (ENG, STU, SAN)
BGS
GS
Amtsblatt

Veto Nr. 197 Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Juni 2009.

Verteiler Verordnung

Amt für soziale Sicherheit, Abt. Sozialversicherungen (20)